

735/2



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1980	Berlin, den 23. April 1980	Teil I Nr. 13
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 3. 80	Verordnung über die Durchführung von Investitionen .....	107
13.3.80	Anordnung zur Überprüfung und Überarbeitung staatlicher Standards .....	112
7. 4. 80	Anordnung Nr. 2 über die moralische und materielle Anerkennung guter Leistungen in der Züchtung und Einführung neuer Pflanzensorten in die Produktion.....	113

**Verordnung  
über die Durchführung von Investitionen  
vom 27. März 1980**

Die Effektivität der gesamten Investitionstätigkeit ist zur weiteren Stärkung der ökonomischen Leistungsfähigkeit der DDR bedeutend zu erhöhen. Davon ausgehend und in Verbindung mit der Verordnung vom 13. Juli 1978 über die Vorbereitung von Investitionen (GBl. I Nr. 23 S. 251) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 12. Dezember 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 15) wird zur rationellen und konzentrierten Durchführung der Investitionen folgendes verordnet:

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für staatliche Organe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe und Betriebe bei der Durchführung von Investitionen.

(2) Betriebe im Sinne dieser Verordnung sind:

- Kombinatbetriebe,
- andere volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe,
- staatliche Einrichtungen und Einrichtungen der volkseigenen Wirtschaft,
- sozialistische Genossenschaften sowie deren Betriebe und Einrichtungen,
- gesellschaftliche Organisationen und deren Einrichtungen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Investitionen der Landesverteidigung, soweit in speziellen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

**Grundsätze**

§ 2

(1) Die Investitionen sind zur Stärkung der materiell-technischen Basis effektiver einzusetzen. Sie sind in größerem

Maße auf die Beschleunigung der sozialistischen Intensivierung und Rationalisierung zu richten. Mit der Durchführung der Investitionen ist konsequent auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu orientieren, sind wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen unverzüglich in die Produktion überzuleiten und ist schnell ein Produktionszuwachs zu erzielen, der dem Bedarf der Bevölkerung, der Volkswirtschaft und des Exports effektiv und in hoher Qualität gerecht wird. Besonders wichtige Ziele sind dabei die Einsparung von Arbeitsplätzen und die Senkung des Produktionsverbrauches, um die vorhandenen und neu entstehenden Kapazitäten immer besser zu nutzen. Die Investitionen sind in der festgelegten Rang- und Reihenfolge durchzuführen und die Bauzeiten beträchtlich zu reduzieren. Die mit der Grundsatzentscheidung festgelegten technischen und ökonomischen Kennziffern sind einzuhalten und weiter zu verbessern.

(2) Die Durchführung der Investitionen umfaßt

- die Erarbeitung der Ausführungsprojekte einschließlich der bautechnologischen und montagetechnologischen Unterlagen und der Inbetriebnahmekonzeption sowie die zu ihrer Koordinierung erforderlichen Leistungen,
- die Leistungen zur Schaffung der Baufreiheit,
- die Leistungen für Baustelleneinrichtungen,
- die Bauleistungen,
- die Lieferung der Ausrüstungen einschließlich Montagen und Funktionsproben,
- die Leistungen zur Leitung und Koordinierung der Bau- und Montagearbeiten,
- den Probetrieb einschließlich Leistungsnachweis,
- die Abnahme und Bezahlung der Lieferungen bzw. Leistungen.

§ 3

(1) Voraussetzung für die Durchführung einer Investition ist, daß

- die Vorbereitung abgeschlossen und die Grundsatzentscheidung getroffen ist,